

Netzwerk
Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg



Horst Belz – Hoffstr. 10 – 76133 Karlsruhe



Sachbearbeiter: Horst Belz
Adresse: Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege
Hoffstr. 10
76133 Karlsruhe
Telefon: 07721 52060
e-mail: belz@badlandverb.de

den 20.2.2009

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
„Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe“
(Gesetz über elektronische Aufsicht im Strafvollzug – EAStVollzG)**

Vorbemerkung

In der Arbeit der Straffälligenhilfe gibt es aus unserer Sicht zwei Bereiche, die gegebenenfalls einen Einsatz von elektronischer Aufsicht rechtfertigen würden. Dies sind zum einen Personen, die trotz Arbeitsplatz die ihnen auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen können, weil sie in einem Niedriglohnbereich arbeiten und der Lohn durch so genannte Hartz IV-Leistungen aufgestockt werden muss, zum anderen Personen, die im Rahmen des Gewaltopferschutzgesetzes betreut werden (Stalker).

Im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet unter (4) a) die Zielsetzung, den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Hausarrest zu ersetzen. Diese Zielsetzung wird jedoch durch die Voraussetzungen und Kostenbeteiligungen unter (9) und (10) des Entwurfes nicht erreicht.

Ausgangspunkt ist hier die vom Gericht ausgesprochene Geldstrafe, wobei nach § 40 Abs. 2 StGB das Gericht die Höhe des Tagessatzes bereits unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmen hat. Ergeben sich in diesem System Härten, sind diese nach § 42 StGB durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen abzufedern. Darüber hinausgehende Möglichkeiten sind in Baden-Württemberg in § 293 EGStGB durch die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“) festgeschrieben.

Trotz dieser Möglichkeiten gibt es in der Praxis der Straffälligenhilfe immer wieder Fälle, wo Verurteilte trotz eingeräumter Zahlungserleichterungen nicht in der Lage sind, die ihnen auferlegte Geldstrafe zu bezahlen. Auch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit ist bei diesem Personenkreis nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich: Es sind Personen, die trotz Arbeitsstelle auf ergänzende staatliche Hilfen nach Hartz IV angewiesen sind, damit sie ein finanzielles Minimum

zum Überleben haben. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Arbeitsstellen hauptsächlich in Bereichen anzutreffen sind, die mit besonders unregelmäßigen Arbeitszeiten verbunden sind: Hotel- und Gaststättengewerbe, Reinigungsfirmen, Paketzustelldienste, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Dieser Personenkreis ist deshalb auch nur bedingt in Einsatzstellen für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln.

Dadurch, dass ein Ableisten der gemeinnützigen Arbeit nur in der meist knapp bemessenen Freizeit möglich ist oder eine nur geringfügige Rate zur Tilgung der Geldstrafe bezahlt werden kann, zieht sich die Vollstreckung unverhältnismäßig in die Länge. Dies führt in der Praxis sehr oft in eine Lage, aus der es keinen Ausweg gibt. Hier könnte der Hausarrest eventuell Abhilfe schaffen.

Praxisfern

Die unter (9) c) postulierte Voraussetzung eines Telefon-Festnetzanschlusses ist in der Regel bei den oben beschriebenen Klienten nicht vorhanden. Diese haben in der Regel weitere Schulden und somit negative SCHUFA-Einträge. Dies führt dazu, dass sie auch keinen Festnetzanschluss mehr bekommen. Nach dem Wegfall des Fernmeldemonopols der Telekom ist kein Anbieter zur Bereitstellung eines Telefonanschlusses mehr verpflichtet. Die Klienten verfügen in aller Regel nur über einen so genannten Prepaid-Mobilfunkanschluss.

Völlig in Frage gestellt wird die Intention des Gesetzentwurfes durch die geforderte Kostenbeteiligung des Gefangenen in Höhe von 20,00 Euro pro Tag. Wer 600,00 Euro im Monat zur Verfügung hat, um sich an den Kosten des Hausarrestes zu beteiligen, kann auch eine Geldstrafe bezahlen. Letztlich führen diese Anforderungen nur dazu, dass finanziell besser gestellte Verurteilte, die einen höheren Tagessatz als den Kostenbeitrag zu bezahlen hätten, sich der Vollstreckung durch „bequeme“ Art entziehen könnten.

Struktur

Die unter (14) festzulegenden Auflagen, wie Verzicht auf Alkohol oder andere Drogen müssen kontrolliert werden. Wer diese Kontrollen durchführt, ist ebenso wenig festgelegt wie die Übernahme der Kosten solcher medizinischen Kontrollen. Denkbar wären hier unangekündigte Urinkontrollen nach vorheriger Zustimmung des Verurteilten. Diese erscheinen jedoch immer notwendig. Anderenfalls wird der elektronische Hausarrest doch zu einem – wie im Begründungstext genannten – „Vollzug auf dem Balkon bei Weißbier“.

Rechtlich völlig unzureichend geklärt ist die „Rückführung“ des Verurteilten im Falle von Verstößen gegen die Bedingungen. Wer „die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle“ (Nr. 22 des Entwurfs) ist, wird im Entwurf nicht ausgeführt. Es ist zweifelsfrei, dass nur staatliche Stellen den gegebenenfalls notwendig werdenden „unmittelbaren Zwang“ zur Durchführung einer solchen Maßnahme ausüben dürfen, und dies auch nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die hier aufgeführten Grundlagen werden weder als ausreichend noch als praktikabel angesehen. Keine Vollzugsanstalt verfügt über ausreichendes Personal, um einen oft Kilometer entfernten Verurteilten in die Anstalt zurückzuführen.

Kosten

Die unter Punkt 5 der Begründung aufgeführten Kosten für die öffentlichen Haushalte sind teilweise nicht plausibel. So wird für die Betreuung von Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im Wege der elektronischen Aufsicht verbüßen sollen, ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Woche angesetzt, somit 4,3 Stunden im Monat, für Entlassungsurlauber, die eigentlich einen wesentlich höheren Betreuungsbedarf hätten, nur ein Betreuungsaufwand von 3 Stunden im Monat. Dieser Betreuungsbedarf ist zu gering. Erfahrungen aus dem betreuten Wohnen im Individualwohnraum nach Haftentlassung zeigen, dass zumindest von einem wöchentlichen Betreuungsaufwand von 3 Stunden ausgegangen werden muss. Auf sechs Monate gerechnet, ergibt dies ein Betreuungsaufwand von 2.880 Euro pro Fall.

Die Begründung zum Entwurf geht in der Erprobungsphase von jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 85.000 Euro aus, darin enthalten sind 35.000 Euro für die Betreuung, verbleiben also 50.000 Euro für die Technik übrig. Bei 75 Probanden ergibt dies einen Aufwand von 666,67 € pro Fall.

Stellt man die Kosten zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

Betreuung **Ersatzfreiheitsstrafen**: eine Stunde pro Woche (ein Monat) = pauschal
10 Stunden X 40 € = 400 € plus Technik

Betreuung **Entlassungsurlaub**: drei Stunden pro Monat (sechs Monate) = pauschal
25 Betreuungsstunden = 1000 € plus Technik

Gesamtkosten pro Fall: Ersatzfreiheitsstrafen 1.066,67 €, Entlassungsurlaub
1.666,67 €

Preisgünstige und sozialpädagogisch sinnvolle Alternativen zum „elektronisch überwachten Hausarrest“

Der Entwurf und seine Begründungen gehen davon aus, dass sich ständig 350 bis 400 Gefangene im Strafvollzug befinden, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Diese Gefangenen befinden sich nach unseren Erfahrungen sehr oft deshalb in Haft, weil sie die Angebote der Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit gar nicht erreicht, entweder, weil sie ständig umziehen, ohne festen Wohnsitz sind, Amtsschreiben nicht mehr öffnen, lesen oder verstehen, um nur einige Gründe zu nennen.

Hier könnte eine Vermittlung von Einsatzstellen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit aus dem Vollzug heraus mit begleitenden Hilfen, wie Unterbringung in Wohnraum, wesentlich besser Abhilfe geschaffen. Diese Maßnahmen sind, wie die Kosten pro Fall im Bereich der „Vermittlung von Straffälligen in gemeinnützige Arbeit“ des Netzwerks zeigen, wesentlich günstiger und könnten relativ schnell zu einer größeren Ersparnis an Haftkosten führen, als die vorgesehenen 25 Erprobungsfälle der Fußfessel. Ein derartiges Projekt wird von dem Verein Hoppenbank e.V. in Bremen erfolgreich umgesetzt. Jährlich werden ca. 390 bis 400 Gefangene kontaktiert, bei ca. 190 Gefangenen kann eine vorzeitige Entlassung erreicht werden. Mit unserem Netzwerk Straffälligenhilfe wären wir in der Lage, dieses Bremer Projekt auf das Flächenland Baden-Württemberg zu übertragen und in sämtlichen Vollzugsanstalten den Verbüßern von Geldstrafen ein Vermittlungsangebot in gemeinnützige Arbeit zu machen. Da bei den inhaftierten Geldstrafenschuldnern häufig „Anschlussvollstreckungen“ vollzogen werden, hätte dies bereits resozialisierende Wirkung. Aus der Haft heraus wird direkt in gemeinnützige Arbeit

vermittelt. Der Entlassene erhält dadurch eine feste Tagesstruktur – günstige Voraussetzungen für die Integration.

Der unter (4) b des Entwurfes angedachte Einsatz der elektronischen Aufsicht „zur Vorbereitung der Entlassung“ steht immer unter den Vorschriften des § 11 Abs. 2 des StVollzG „Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.“. Analoge Regelungen finden sich auch im JStVollzG von Baden-Württemberg.

Aus unserer Sicht ist nicht zu erwarten, dass sich mit Fußfessel weniger Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder weniger Straftaten begehen, wie bisher ohne Fußfessel. Deshalb erscheint sie in diesem Bereich nur eine Ausweitung der Kontrolle zu sein. Erfahrungen aus anderen Ländern mit der elektronischen Aufsicht sind nur bedingt auf Baden-Württemberg übertragbar, werden hier kaum kurze Freiheitsstrafen vollzogen.

Der unseres Erachtens mögliche Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen des Gewaltopferschutzgesetzes, um beispielsweise ein Annäherungsverbot an das Opfer zu überwachen, wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt, somit kommt sie in diesem Bereich - leider - auch nicht zum Einsatz.

Fazit

Beim „elektronisch überwachten Hausarrest“ handelt es sich um eine besondere Form des Vollzugs. Der Vollstreckungsaspekt überwiegt dabei gegenüber den sozialen Hilfen. Dies entspricht nicht dem Selbstverständnis der freien Straffälligenhilfe. Der Gesetzentwurf geht aus unserer Sicht an der Lebensrealität der Verurteilten vorbei. Die angestrebten Erfolge treten unseres Erachtens nur bedingt (Entlassungsurlaube) ein oder sie sind mit wesentlich geringeren finanziellen Aufwendungen zu erreichen (Ersatzfreiheitsstrafen). Sollte der Gesetzesentwurf so in Kraft gesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Netzwerk nicht „die für die elektronische Aufsicht zuständige Stelle“ sein wird.